

Vertiefung bürgerliches Recht: Gesetzliche Schuldverhältnisse

Fälle zum Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB)

Fall 18: Doppelmangel

V verkauft und übereignet dem Gebrauchtwagenhändler G seinen Porsche Carrera 911, Baujahr 1983, für 35.000€. Auf Nachfrage des G bestätigt V, ohne sich allerdings sicher zu sein, dass das Fahrzeug bislang keine größeren Reparaturen über sich ergehen lassen musste. In Wirklichkeit war drei Jahre zuvor die Vorderachse wegen eines Ermüdungsbruchs vollständig ausgewechselt worden, was bei einem gewöhnlichen Routinecheck nicht ohne weiteres erkennbar war. Ein gutes Jahr später verkauft G das Fahrzeug an den 87jährigen Millardär M, der von nichts weiß und gegen Barzahlung von 40.000€ davonfährt. Bereits seit einigen Jahren leidet M jedoch an Demenz und ist auch zum Zeitpunkt des Kaufvertrags bereits unter vormundschaftsgerichtliche Betreuung gestellt. Als der Betreuer des M den Kaufpreis zurückverlangt, ficht G den Kaufvertrag mit V an. Dieser verlangt von M Herausgabe des Fahrzeugs.

Zu Recht?

Fall 19: Fehlerhafte Anweisung

K kauft von V die Replik eines Gemäldes von Claude Monet für 400 Euro. Um den Kaufpreis zu begleichen, weist K seine Bank B an, den entsprechenden Betrag an V zu überweisen. Wenig später stellt sich heraus, dass K sich geirrt hatte und eigentlich ein Bild des Malers Edouard Manet kaufen wollte, weil seine Mutter eine große Anhängerin dieses Künstlers ist und er ihr das Bild zum Geburtstag schenken wollte. Deshalb ficht K den Kaufvertrag mit V an. Irrtümlicherweise hat B den Betrag an den D überwiesen, der sich darüber sehr freut und für das Geld gut essen geht, was er normalerweise nicht tut.

Wer kann was von wem verlangen?

Fall 20: Condictio ob rem

Die 70jährige T ist alleinstehend verfügt über ein relativ großes Vermögen. Zu ihrer Patentochter P hatte sie seit jeher ein gutes Verhältnis und möchte ihr nunmehr eine besondere Freude machen. Zum siebzehnten Geburtstag erhält P von T 2000 Euro, damit T sich für ihr kommendes Philosophie-Studium Bücher kaufen kann. Wörtlich sagt sie bei der Übergabe: „Ich konnte mir damals zu Beginn meines Studiums keine Bücher leisten. Du sollst es heute besser haben. Du tust gut daran, das Geld für gute Lektüre auszugeben, damit später einmal was aus Dir wird, also bitte mach' das!“ P hat jedoch anderes im Sinn: Sie leistet sich von dem Geld eine Urlaubsreise an die schottische Küste und gibt den Rest für Britpop-Schallplatten aus. Als T davon erfährt, ist sie empört und verlangt von P die 2000 Euro zurück.

Fall 21: Eingriffskondiktion (vgl. BGHZ 55, 176)

Der Firma F in Dresden wird vom Berufskriminellen D Leder im Wert von rund 120.000 € gestohlen. Die Hälfte verkauft D an den V, der einen Leder Großhandel betreibt, für 60.000 €. V veräußert das Leder aufgrund seiner Geschäftstüchtigkeit über Wert, nämlich für 80.000 €, an seinen Kunden K. K verarbeitet das Leder zu Lederhosen (Gesamtwert 200.000 €). F verlangt von K Herausgabe der Lederhosen oder zumindest Wertersatz für das verarbeitete Leder. K findet dieses Ansinnen empörend: Er habe das Leder in gutem Glauben an sein Eigentum zu Hosen verarbeitet. Außerdem habe er für das Leder mehr ausgegeben (80.000 €), als es tatsächlich wert sei (60.000 €). Um sicher zu gehen, möchte F wenn möglich auch gegen V vorgehen. Prüfen Sie gutachterlich die geltend gemachten Ansprüche.

Fall 22: Kondiktionsausschluss (vgl. BGH NJW 1962, 1148; BGHZ 41, 341; BGHZ 111, 308)

Der arbeitslose A ist in großer Geldnot. Um seine Miete bezahlen zu können, wendet er sich an den privaten Geldverleiher G, der ihm ohne Bonitätsprüfung 5.000 € als persönliches Darlehen überlässt. Als effektiver Jahreszins waren 30% des Darlehensvertrages vereinbart; bei einem Verzug des Darlehensnehmers mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen und mindestens 10% des Nennbetrages war ein Kündigungsrecht gemäß § 498 Abs. 1 BGB vorgesehen. Da A mit der Rückzahlung des Darlehens schnell in Verzug gekommen ist, kündigt G nach ordnungsgemäßer Fristsetzung gem. § 498 I Nr. 2 BGB das Darlehen und verlangt die gesamte Summe einschließlich der bisher fälligen Zinsen zurück. Ein Freund von A, der sich gerade auf das juristische Staatsexamen vorbereitet, findet, man dürfe nicht bewusst rechtswidrige Verträge schließen und sich dann für die Rückabwicklung auf die Rechtsordnung berufen. Steht dem G der geltend gemachte Anspruch zu?

Fälle zur Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB)**Fall 23: Armer Hund**

A findet am Straßenrand einen verletzten Hund, der offensichtlich von einem Auto angefahren worden ist. Er bringt den Hund sofort zum Tierarzt T, schildert ihm den Sachverhalt und bittet um Hilfe. Da keine Zeit zu verlieren ist, führt T umgehend eine Operation durch, die allerdings nicht mehr helfen kann. Der Hund stirbt. Später wird ermittelt, dass der Hund dem B gehörte und diesem entlaufen war. B weigert sich jedoch, für die Behandlungskosten aufzukommen, da die Operation ohne seine Zustimmung vorgenommen worden und zudem erfolglos verlaufen sei.

Fall 24: Der nette Nachbar

A und B sind Nachbarn. Sie haben jeweils ein Grundstück mit Garten und Haus. Als A stirbt, befindet sich sein Sohn S, den alle für den Alleinerben halten, auf einer längeren Reise. Am Haus des A, einem älteren Gebäude (Wert: 100.000€), drohen größere Schäden zu entstehen, falls das Dach nicht sofort instandgesetzt wird. S hatte gegenüber B gelegentlich die Absicht geäußert, er werde nach dem Tod seines Vaters das alte Haus reparieren lassen und darin wohnen. Um weitere Schäden zu vermeiden, gibt daher B dem Unternehmer U den Auftrag, das Haus für 8000€ zu reparieren, was dieser auch tut. Nach der Rückkehr des S findet sich für alle völlig überraschend ein Testament, worin S enterbt und F, ein Freund des A, zum Alleinerben eingesetzt ist. F hatte sich häufig dahin geäußert, er habe die Absicht, einen großen Garten anzulegen; er werde das nächste Grundstück, das er erwerbe, dazu verwenden. F, der wohlhabend ist und mehrere Häuser besitzt, lässt das Haus des A abreißen und auf dem Grundstück einen Park anlegen.

1. Welche Ansprüche hat U wegen der durchgeführten Arbeiten?
2. Welche Ansprüche hat B?

Fall 25: Auch-fremdes Geschäft (vgl. BGH NJW 2007, 63; BGH NJW-RR 2004, 955)

K erwirbt mit Hilfe eines Kredites der B-Bank von V ein brachliegendes Grundstück am Stadtrand, um darauf ein Einkaufszentrum zu errichten. Zur Sicherung des Darlehens bestellt der V eine Grundschild an einem anderen ihm gehörenden Grundstück. Mit der Errichtung des Einkaufszentrums beauftragt K daraufhin den Bauunternehmer U, der zur Erfüllung seiner Pflicht seinerseits den Subunternehmer S einschaltet. Nach einem knappen Jahr ist U insolvent. Auch der Kredit der B-Bank wird notleidend. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung in sein Grundstück zahlt V daraufhin die Raten.

V verlangt von K die an die B-Bank gezahlten Beträge zurück. S möchte wissen, ob er sich wegen des Entgelts für die bereits erbrachten Arbeitsleistungen an K halten kann. Prüfen Sie gutachterlich die Rechtslage.

Fall 26: Angemaßte Geschäftsführung

H ist Eigentümer eines Wochenendhauses an der Ostsee, das er gelegentlich vermietet. Da er selbst in München wohnt, hat er den G beauftragt, regelmäßig nachzusehen, ob alles in Ordnung ist, und gegebenenfalls Wartungsmaßnahmen durchführen zu lassen. H hat dem G dafür einen Zweitschlüssel ausgehändigt. G nutzt die Gelegenheit und vermietet – ohne dem H davon zu erzählen – das Wochenendhaus für drei Wochen an ein Ehepaar mit fünfjährigem Kind, das an der Ostsee ihren Sommerurlaub verbringen will. Obwohl die Eltern ihr Kind sorgfältig überwachen, kommt es zu

einem Brand, als das Kind nachts mit Streichhölzern spielt. Das Gebäude wird größtenteils zerstört, und es entsteht ein Sachschaden in Höhe von 500.000 Euro. Als H davon erfährt, verlangt er von G Schadenersatz. Zu Recht?

Abwandlung: Wie wäre zu entscheiden, wenn nicht das zündelnde Kind, sondern ein Blitz das Gebäude während der Vermietung zerstört hätte?